

»Besondere Fälle« im Sinne der Verordnung vom 22. Januar 1938 sind dann anzunehmen, wenn der Satz von 0,005 *RM* wesentlich hinter diesen 20 v. H. zurückbleibt, weil außergewöhnlich kostspielige Betriebsprüfungen vorzunehmen sind. Außergewöhnliche Kosten werden insbesondere dann entstehen können, wenn es sich um Betriebe handelt, deren Buchführung unübersichtlich ist oder aus anderen Gründen zu wünschen übrig läßt, oder um Betriebe, bei denen die Arbeitsverdienste der Gefolgschaftsmitglieder besonders starken Schwankungen ausgesetzt sind (z. B. infolge Vorherrschens von Akkordarbeit).

Gegen eine Bewilligung der Vergütung für mehrere Monate im voraus ist grundsätzlich nichts einzuwenden; Nachprüfung der Verhältnisse in angemessenen Zeitabständen muß jedoch gewährleistet sein.

Im Auftrag  
Wende

### Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft. Vom 15. Februar 1938<sup>1)</sup>.

Um den Mangel an weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft zu mindern, bestimme ich folgendes:

1. Ledige weibliche Arbeitskräfte unter 25 Jahren dürfen von privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen als Arbeiterinnen oder Angestellte nur eingestellt werden, wenn sie eine mindestens einjährige Tätigkeit in der Land- oder Hauswirtschaft durch das Arbeitsbuch nachweisen. Vom Lande stammende Arbeitsuchende müssen die Tätigkeit auf dem Lande abgeleistet haben.

Der Nachweis ist nicht erforderlich bei Einstellungen in der Land- und Hauswirtschaft.

2. Den Kreis der Personen, die Wirtschaftszweige und Berufe, die diesen Einstellungsbeschränkungen unterliegen, bestimmt der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Er kann weitere Bestimmungen treffen, die diese Anordnung durchführen und ergänzen.

3. Diese Anordnung tritt am 1. März 1938 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan  
Ministerpräsident Göring

### Durchführungsverordnung zur Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft. Vom 16. Februar 1938<sup>1)</sup>.

Auf Grund der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 15. Februar 1938<sup>2)</sup> (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 43 vom 21. Februar 1938) bestimme ich folgendes:

#### § 1

(1) Betriebe des Bekleidungsgebietes, der Textilindustrie und der Tabakindustrie dürfen ledige weibliche Arbeitskräfte unter 25 Jahren, die bis zum 1. März 1938 noch nicht als Arbeiterinnen beschäftigt waren, nur einstellen, wenn sie mindestens 1 Jahr lang in der Land- oder Hauswirtschaft tätig waren und dies vom Arbeitsamt im Arbeitsbuch förmlich bescheinigt ist.

(2) Der gleichen Beschränkung unterliegen alle privaten und öffentlichen Betriebe und Verwaltungen bei der Einstellung von Angestellten für kaufmännische oder Büroarbeiten.

(3) Bei Abschluß eines Lehrvertrages kann das Pflichtjahr auch unmittelbar nach der Lehrzeit abgeleistet werden.

<sup>1)</sup> Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 43 vom 21. Februar 1938.

<sup>2)</sup> Siehe vorstehend.

(4) Im Zweifelsfalle entscheidet das für den Sitz des Betriebes (Verwaltung) zuständige Arbeitsamt, ob eine Einstellung unter diese Anordnung fällt. Die Entscheidung ist für die Gerichte bindend.

#### § 2

(1) Der Arbeitsdienst, der Landdienst, die Landhilfe, die ländliche Hausarbeitslehre, das Hauswirtschaftliche Jahr sowie die Teilnahme an einem vom Arbeitsamt durchgeführten oder geförderten land- oder hauswirtschaftlichen Lehrgang gelten als Tätigkeit in der Land- oder Hauswirtschaft.

(2) Auch eine nicht arbeitsbuchpflichtige Tätigkeit im Elternhaus oder bei Verwandten wird angerechnet, wenn es sich um Familien mit 4 oder mehr Kindern unter 14 Jahren handelt.

#### § 3

Dem Pflichtjahr steht gleich eine zweijährige geordnete Tätigkeit im Gesundheitsdienst als Hilfskraft zur Unterstützung der Schwestern und in der Wohlfahrtspflege zur Unterstützung der Volkspflegerinnen und der Kindergärtnerinnen.

#### § 4

In besonders gelagerten Fällen kann das Arbeitsamt Ausnahmen zulassen. Das Arbeitsamt hat dies im Arbeitsbuch förmlich zu bescheinigen.

#### § 5

Diese Anordnung tritt am 1. März 1938 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1938.

Der Präsident  
der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung  
und Arbeitslosenversicherung  
Dr. Srup

## V. Siedlungswesen, Wohnungswesen und Städtebau.

### Gesetze, Verordnungen, Erlasse.

#### Dritte Anordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin<sup>1)</sup>.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937<sup>2)</sup> (Reichsgesetzbl. I S. 1054) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 5. November 1937<sup>3)</sup> (Reichsgesetzbl. I S. 1162) wird im Anschluß an die Zweite Anordnung vom 30. November 1937<sup>4)</sup> (Reichsministerialbl. S. 720) folgendes bestimmt:

#### I

(1) Als »Bereich« im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 gilt das im Verwaltungsbezirk Mitte der Reichshauptstadt gelegene, nachstehend bezeichnete Gebiet, das umgrenzt wird durch:

die Burgstraße, die Kaiser-Wilhelm-Straße, die Spandauer Straße, die Heiligegeistgasse und die Sankt-Wolfgang-Straße.

(2) Die Bestimmung weiterer Bereiche bleibt vorbehalten.

#### II

Diese Anordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1938.

Der Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt  
Speer

<sup>1)</sup> Die Dritte bis Fünfte Anordnung sind im Reichsministerialblatt 1938 S. 40 bis 46 veröffentlicht.

<sup>2)</sup> Reichsarbeitsbl. 1937 S. 1 250.

<sup>3)</sup> Reichsarbeitsbl. 1937 S. 1 297.

<sup>4)</sup> Reichsarbeitsbl. 1938 S. 18.